
GEWÄSSERORDNUNG UND FANGBUCH

SAV Bayer Leverkusen
e.V.



In der Fassung vom Januar 2023

Hinweis

Die Regelungen dieser Gewässerordnung können sich kurzfristig ändern.

Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, sich aktuell vor dem Angeln über solche Änderungen (z.B.) zeitlich befristete oder kurzfristige Schließungen des Gewässers zu informieren.

Über Änderungen der Gewässerordnung kann man sich aktuell auf der Web-Seite unseres Vereins (<https://www.sav-lev.de>), der Geschäftsstelle und an den Aushängen der jeweiligen Gewässer informieren.

Den Anweisungen unserer Beauftragten ist im Übrigen unbedingt Folge zu leisten.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Hinweis..... | 2 |
| Inhalt..... | 3 |
| Angelzeiten..... | 6 |
| Vorwort..... | 8 |
| Unsere Vereinsgewässer..... | 10 |
| Sondergewässer | 11 |
| Allgemeine Bestimmungen | 15 |
| Ausweispapiere für Mitglieder | 15 |
| Fischereiaufsicht | 16 |
| Betreten der Gewässer..... | 17 |
| Parken von Fahrzeugen | 18 |
| Angelzeiten und Fangbeschränkungen..... | 19 |

| | |
|---|----|
| Fangliste | 20 |
| Angelgeräte..... | 21 |
| Beschränkung des Anfütterns..... | 22 |
| Der Fang | 23 |
| Fischwilderei | 24 |
| Gewässerverunreinigungen / Fischsterben | 24 |
| Nachsatz | 25 |
| Informationen über das Vereinsgewässer Autobahnweiher (Leverkusen-Manfort)..... | 26 |
| Informationen über das Vereinsgewässer Kleiner Dehlensee (Leverkusen-Rheindorf)..... | 28 |
| Informationen über das Vereinsgewässer Hitdorf (Leverkusen-Hitdorf Nord) | 30 |
| Informationen über das Vereinsgewässer Große Ledder..... | 32 |

| | |
|---|----|
| Gewässerordnung für die Dhünn..... | 34 |
| Gewässerordnung für die Wupperstrecke | 40 |
| Fangbeschränkungen (Mindestmaße, Fangbegrenzungen) | 42 |
| Fanglisten & Notizen..... | 46 |



Angelzeiten

**Am Autobahnweiher, Kleinen Dehlensee
(Rheindorf) und Große Ledder gelten ab dem
01.01.2021 folgende Angelzeiten:**

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Vom 01.01 bis 31.01 | 8.00 – 17.30 Uhr |
| Vom 01.02 bis 28.02 | 7.30 – 18.30 Uhr |
| Vom 01.03 bis 31.04 | 7.00 – 21.00 Uhr |
| Vom 01.05 bis 31.05 | 6.00 – 22.00 Uhr |
| Vom 09.10 bis 31.10 | 7.00 – 21.00 Uhr |
| Vom 16.12 bis 31.12 | 8.00 – 17.30 Uhr |

**Vom 01.06 um 5.00 Uhr bis 31.10 um 5.00 Uhr ist
das Nachtangeln an den oben genannten Seen
erlaubt.**

**Wegen Hegemaßnahmen sind die oben genann-
ten Gewässer vom 01.11 bis 15.12 gesperrt.**

Der Autobahnweiher ist jeweils vor den drei Angelveranstaltungen gesperrt (siehe Aushang).

Ausnahmen oder Änderungen werden ggf. auf der Internetseite unseres Vereins, in der Geschäftsstelle oder in den Aushängen an den Gewässern bekannt gegeben.

Der Vorstand

Vorwort

An unseren Gewässern wollen wir Erholung, unsere Freizeit sinnvoll gestalten und die Stunden der Muße in der Natur genießen.

Um diese Erwartungen zu erfüllen, soll sich jeder Sportfischer am Gewässer und der umgebenden Landschaft so verhalten, als sei dieses Gebiet sein Eigentum. Er soll es nach besten Kräften schonen, hegen und vor Beschädigung und Verunreinigung schützen. Er leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Umweltschutzes. Jedem Sportfischer sollte klar sein, dass wir auf eine entsprechende Ordnung und Reinhaltung der Gewässer und ihrer Umgebung bestehen müssen.

Aus diesen Gründen und aufgrund behördlicher oder vertraglicher Auflagen ist eine Gewässerordnung erforderlich. Sie verfolgt auch

das Ziel, das Zusammenleben der Sportfreunde an unseren Gewässern auf vernünftige Art und Weise zu regeln.

Die Gewässerordnung enthält teilweise Lagepläne unserer Gewässer mit Angaben zu **Parkplätzen** „P“, zusätzliche spezifischen **Gewässerregelungen** und die Standorte der **Informationstafeln** „I“.

Gewässernummern

Unsere Vereinsgewässer

Autobahnweiher Nr.1

Rheindorf/Kleiner Dehlensee Nr.2

Große Ledder Nr.3

Hitdorfer See Nr.4

Für diese Gewässer gilt der allgemeine Vereinserlaubnisschein sowie die in der Gewässerordnung angegebenen Mindestmaße, Fangmengen, Schonzeiten usw.

Sondergewässer

| | |
|--------------------|------|
| Rheinhafen Hitdorf | Nr.5 |
| Silbersee | Nr.6 |
| Stöckenbergsee | Nr.7 |
| Wupper | Nr.8 |
| Dhünn | Nr.9 |

Für diese Sondergewässer werden auf Antrag und gegen Gebühr extra Erlaubnisscheine ausgestellt. Die Anzahl der Scheine ist lt. Pachtverträgen oder behördlicher Auflagen begrenzt.

Für diese Gewässer bestehen gesonderte Bestimmungen.

Aus diesem Grund werden mit den Erlaubnisscheinen Sonderbestimmungen / Gewässerordnungen ausgehändigt, die als Bestandteil der Erlaubnisscheine ständig mitzuführen sind.

| Fischartennummern | Fangbegrenzung | | Mindestmaß (3) | Schonzeit | |
|-------------------|----------------|-------|----------------|-----------|----------|
| | Tag/Jahr | Jahr | | von | bis |
| | Tag | Jahr | in cm. | von | bis |
| Aal | Nr.1 | 2 | 10 | 01. Okt | 01. Mrz. |
| Aland | Nr.2 | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Äsche | Nr.3 | 2 | 10 | 01. Mrz. | 30. Apr |
| Bachforelle | Nr.4 | 4 | Keine | 20. Okt | 15. Mrz. |
| Barbe | Nr.5 | Keine | Keine | 15. Mai | 15. Jun |
| Barsch | Nr.6 | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Brasse | Nr.7 | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Döbel | Nr.8 | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Hecht | Nr.9 | 1 | 10 | 01. Nov | 31. Mai |
| Karusche | Nr.10 | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Karpfen | Nr.11 | 1 | 10 | Keine | Keine |
| Nase | Nr.12 | Keine | Keine | 01. Mrz. | 30. Apr |
| Rapfen | Nr.13 | Keine | Keine | Keine | Keine |

| Fischartennummern | Fangbegrenzung | | Mindestmaß (3) | Schonzeit | | |
|-------------------|----------------|------------------------------------|----------------|-----------|---------|----------|
| | Tag/Jahr | Jahr | | in cm. | von | bis |
| Regenbogenforelle | Nr.14 | 4 | Keine | 25 | 20. Okt | 15. Mrz. |
| Rotaugen | Nr.15 | Keine | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Roffeder | Nr.16 | Keine | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Rutte | Nr.17 | Keine | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Schleie | Nr.18 | 2 | 15 | 25 | Keine | Keine |
| Signalkrebs | Nr.19 | Muss vom Vorstand genehmigt werden | | | | |
| Wels (1) | Nr.20 | Keine | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Zander (2) | Nr.21 | 1 | 10 | 40 | 01. Nov | 31. Mai |

1. Das Zurücksetzen von Welsen (Wallern) ist in all unseren Gewässern verboten.
2. Abweichend hiervon gelten am Rheinhafen Hitdorf die gesetzlichen Schonzeiten vom (01.04 bis 31.05) und keine Begrenzung der Fangmenge.
3. Die Größe der Fische wird von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Folgende Fischarten sind in NRW (Stand 07.2021) ganzjährig geschützt:

- Bitterling
- Edelkrebs ,Steinkrebs
- Elritze
- Finte
- Groppe/Koppe
- Lachs
- Maifisch
- Meerforelle
- Moderlieschen
- Muscheln jeglicher Art
- Neunaugen (alle Arten)
- Nordseeschnäpel/Wandermaräne
- Schlammpeitzger
- Schmerle
- Schneider
- Steinbeißer
- Stör
- Quappe
- Zwergstichling

Allgemeine Bestimmungen

Ausweispapiere für Mitglieder

Beim Aufenthalt an unseren Vereinsgewässern mit fangfertigem Angelgerät und beim Angeln selbst sind folgende Papiere immer mitzuführen:

1. Gültiger Jugend-, Jahres- oder Fünfjahresfischereischein.
2. Gültiger Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer.
(nicht übertragbar)
3. Sportfischerpass mit eingeklebten gültigen Beitragsmarken.
4. Gewässerordnung auf dem neuesten Stand.
5. Fanglisten und Kugelschreiber.

Fischereiaufsicht

Die Fischerei- und Gewässeraufsicht wird von beauftragten Vereinsmitgliedern durchgeführt. Sie haben sich mit einem gültigen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Vorstandsmitglieder haben einen Ausweis mit Angabe ihrer Funktion. Der Fischereiaufsicht sind **alle** Ausweispapiere auf Verlangen auszuhändigen und Fänge vorzuzeigen. Außerdem ist das im Einsatz befindliche Gerät auf Verlangen ebenfalls vorzuzeigen.

Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist **jedes Vereinsmitglied**, das im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ist, berechtigt, Kontrollen am Gewässer durchzuführen.

Fischereikontrollen werden auch von amtlich beauftragten Personen oder der Polizei durchgeführt.

Betreten der Gewässer

Einige unserer Vereinsgewässer sind umzäunt und mit Toren versehen, die nur mit dem Schlüssel des Vereines zu öffnen sind. Dieser ist gegen ein Pfand von 10 € in der Geschäftsstelle erhältlich. Die Tore zu den Gewässern sind nach dem **Betreten** und nach dem **Verlassen abzuschließen**. Zuwiderhandlungen sind dem Geschäftsführer oder den Gewässerwarten zu melden.

Es gilt das **gesetzliche** Uferbetretungsrecht.

Größte Schonung der Ufergrundstücke ist ein selbstverständliches Gebot. Angepflanzte Kulturen sind zu schonen. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu halten. Steilufer- und Erdaufschüttungen sind aus Sicherheitsgründen zu meiden.

Feuer machen ist an unseren Gewässern **strengstens verboten**. Die Benutzung von Campingkochern und eingefassten Grillgeräten sind erlaubt. Ausnahmen hiervon sind vom Vorstand genehmigte Veranstaltungen. Beim Fischfang dürfen keine **Fahrzeuge (Boote)** oder **sonstige Schwimmhilfen** verwendet werden. Im Rahmen von Arbeitsdiensten, Gewässeruntersuchungen ist der Einsatz von Fahrzeugen erlaubt.

Baden ist nicht gestattet. Ordnung und Sauberkeit sind für jedes Mitglied **oberstes Gebot**.

Um Fremde nicht zu animieren, sollten sich die Vereinsmitglieder besonders vorbildlich verhalten. Insbesondere sind die Angelplätze stets sauber zu verlassen, herumliegender Unrat mitzunehmen und Eingraben von Müll zu unterlassen.

Personen, die Abfälle am Gewässer hinterlassen, sind möglichst namentlich zu erfassen und dem Vorstand zu melden. Diese müssen mit Vereinsmassnahmen rechnen.

Ruhe und Rücksichtnahme auf Natur, Angler und Nachbarn ist eine selbstverständliche Pflicht.

Parken von Fahrzeugen

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Autos und andere Fahrzeuge sind nur auf den mit "P" eingezeichneten **Parkplätzen** abzustellen. Das Mitführen von motorisierten Zweirädern sowie deren Abstellen in Angelplatznähe ist nicht gestattet. Das Fahrzeugwaschen oder das Reparieren von Fahrzeugen ist an allen Gewässern **strengstens verboten**.

Angelzeiten und Fangbeschränkungen

Raubfische (Hecht und Zander) dürfen nur in der Zeit vom 1.6. bis 31.10 gefangen und entnommen werden. Die Gewässer Autobahnweiher, Kleiner Dehlensee (Rheindorf), und Große Ledder sind vom 01.11. bis 15.12. gesperrt. Das **Nachtangeln** an unseren Gewässern ist vom **01.06. – 31.10.** gestattet. Abweichend hiervon ist das Nachtangeln am **Hitdorfer See** ganzjährig erlaubt.

Da aus unterschiedlichen Gründen einzelne Gewässer für das Angeln gesperrt bzw. die Fangzeiten geändert werden können, sind die Mitglieder **verpflichtet**, sich vor Angelbeginn an den **Informationstafeln oder auf unserer Web-Seite** zu informieren.

Sind in dieser Gewässerordnung für Fischarten keine Schonzeiten oder Mindestmaße angegeben, so gelten in jedem Fall die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

Ist ein maßiger Hecht oder Zander gefangen und entnommen, so ist das weitere Angeln am selben Tag auf Hecht und Zander untersagt.

Sonstige Beschränkungen und Fangmethoden sind den jeweiligen Regelungen der Zusatzgewässern zu entnehmen.

Schongebiete

In besonders ausgewiesenen Schongebieten an unseren Gewässern ist, sofern vom Vorstand nicht anders geregelt jegliches anfüttern und angeln verboten.

Fangliste

Alle mäßig gefangenen Fische, sind sofort in die Fangliste unter Angabe von Datum, Gewässer, Art, Größe, Gewicht und ob sie entnommen oder zurückgesetzt wurden einzutragen. Auch untermaßige Fische sind für die Bestandsüberprüfung von Interesse und sollten in die Fangliste eingetragen werden. Die Fangliste ist spätestens bis zum 15.01 des Folgejahres vorzulegen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangliste (Anhang der GWO) gewissenhaft zu führen.

Sollte die Fangliste nicht bis zum 15.01 des Folgejahres hinterlegt sein, ist laut der Bei-

tragsordnung eine Strafgebühr zu zahlen. Die Verlängerung der Angelpapiere kann erst nach Erhalt der Strafgebühr und Vorlage der Fangliste erfolgen.

Angelgeräte

An allen Stillgewässern darf mit 2 Ruten beliebiger Länge mit je einem Haken geangelt werden. Mehrfachhaken (Zwilling/Drilling) beim Friedfischfang sind **verboten**. Beim Raubfischfang können Spinnköder oder Systeme mit 2 oder 3 Mehrfachhaken verwendet werden (Ausnahme Wupper, Dhünn). **Ausgelegte Angelruten dürfen nicht verlassen werden.**

Zelten

Das Zelten ist an unseren Vereinsgewässern grundsätzlich verboten. Der Natur angepasste **Angelschutzzelte** (in Tarnfarbe – grün) können während des Fischens verwendet werden (Empfehlung: nicht länger als 3 Tage, wenn die Entsorgung sichergestellt ist).

Köder

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist **verboten**.

Vom 15.02. – 31.05. ist das Angeln mit toten Köderfischen, Fischstücken, Blinkern, Spinnern und anderen dem Raubfischfang zuzurechnenden Kunstködern untersagt. Ausnahme bilden künstliche Fliegen bis Hakengröße 10 und maximal 4 cm Länge. Als tote Köderfische dürfen **keine** Fische verwendet werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Schonzeiten oder Mindestmaßen belegt sind. Als Köderfische sind nur Fische zu verwenden, die aus dem jeweiligen Vereinsgewässern stammen. Das Verwenden von Fischen anderer Herkunft ist verboten.

Beschränkung des Anfütterns

Zur Erhaltung der Gewässergüte ist das Anfüttern mit Boilies nur in geringen Mengen (Max 100 Gramm pro Tag) erlaubt. Auch pflanzliche Anfütterungsmittel (z.B. Mais, Brot und Kleie) sind nur in geringen Mengen (max. 2 kg Nass- oder 1 kg Trockenfutter) während des Angelns erlaubt.

Der Fang

Waidgerechter Umgang mit unserem Schuppenwild ist **oberstes Gebot**. Das Anlanden der Fische darf nur mit einem Unterfangkescher erfolgen. Um Verletzungen der Fische zu vermeiden, sind die Fische mit nassen Händen anzufassen, mit geeignetem Lösegerät vom Haken zu lösen und gegebenenfalls weidgerecht zu töten. Untermaßige und geschützte Fischarten sind **schonend** zurückzusetzen. Ist ein untermaßiger Fisch stark verletzt, so ist er waidgerecht zu töten und zu vergraben. Es ist untersagt, gefangene Fische zu markieren, zu verkaufen, gegen Sachwerte einzutauschen oder in fremde Gewässer umzusetzen.

Wird ein Setzkescher verwendet, muss dieser unter Beachtung tierschutzrechtlicher Belange erfolgen. Die Verwendung des Setzkeschers erfolgt auf eigene Verantwortung.

Fischwilderei

Die Vereinsmitglieder werden aufgefordert, bei Verdacht auf Fischwilderei, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, der Polizei oder eines Vereinsmitgliedes zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen, d.h. Namen, gegebenenfalls Anschrift (Kfz-Kennzeichen), Tag, Stunde und eventuelle Zeugen zu benennen und **sofort** Meldung an den Vorstand zu machen.

Gewässerverunreinigungen / Fischsterben

Gewässerverunreinigungen und eventuelle Fischsterben sind **sofort** dem Vorstand oder den Gewässerwarten zu melden. Wasserproben sind möglichst zu entnehmen und sicherzustellen.

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen hat die Stadt Leverkusen eine Sonderverordnung erlassen. Betroffen hiervon sind insbesondere der Stöckenbergsee und der Kleine Dehlensee.

Nachsatz

Fehlen in dieser Gewässerordnung Regelungen oder verstoßen die angegebenen Regelungen gegen gesetzliche / behördliche Bestimmungen, so sind in diesen Fällen die gesetzlichen / behördlichen Bestimmungen einzuhalten. Sind Punkte in dieser Gewässerordnung oder in der Regelung der Sondergewässer unklar, widersprüchlich oder gesetzwidrig, ist dem Vorstand des SAV Mitteilung zu machen.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden durch den Ältestenrat bewertet. Dieser legt fest, wie die Verstöße zu ahnden sind. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen muss mit einem Ausschluss aus unserem Verein gerechnet werden.

Leverkusen, den 01.12.2022

Sportanglerverein Bayer Leverkusen e.V.
Der Vorstand

Informationen über das Vereinsgewässer Autobahnweiher **(Leverkusen-Manfort)**

Das Gewässer wird durch den SAV Bayer Leverkusen e.V. befischt. Es gilt die Gewässerordnung des SAV Bayer Leverkusen e.V.

Größe: 8,0 ha

Stadtgrenze Leverkusen-Köln

Erreichbarkeit

Da die Knochenbergsweg-Autobahnbrücke(A3) für Autos ab Januar 2023 gesperrt ist kann der Autobahnweiher nur noch über den Kurtekottenweg- Knochenbergsweg erreicht werden.

Gewässer-Lagekarte Autobahnweiher



Informationen über das Vereinsgewässer Kleiner Dehlensee (Leverkusen-Rheindorf)

Das Gewässer wird durch den SAV Bayer Leverkusen e.V. befischt. Es gilt die Gewässerordnung des SAV Bayer Leverkusen e.V.

Größe: 8,0 ha

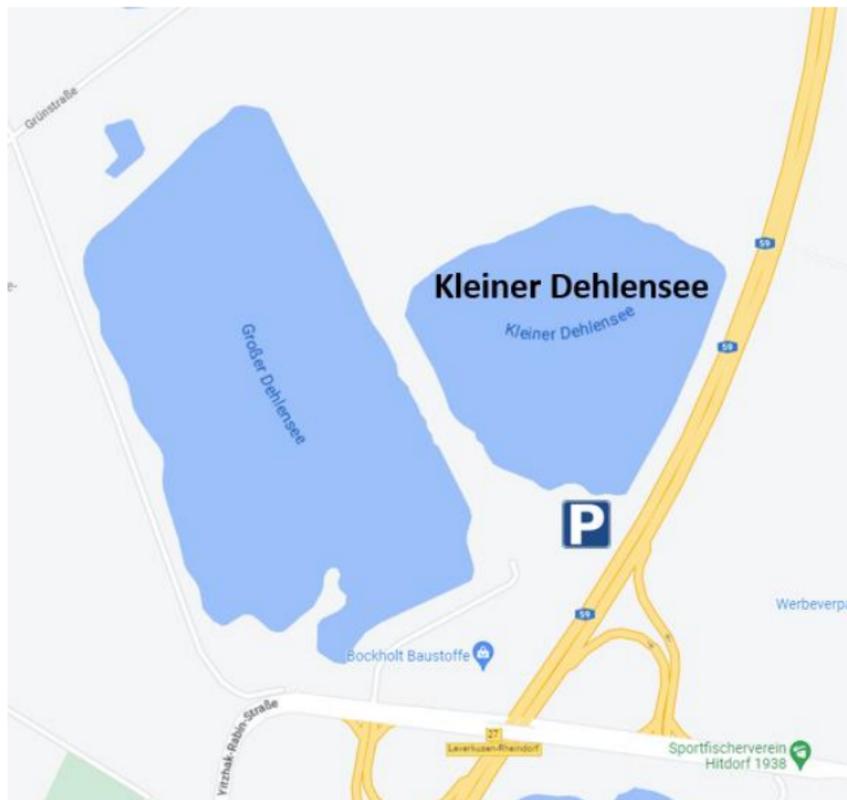
Besondere Bedingungen:

Liegt im **Trinkwasserschutzgebiet** – deshalb sind Fahrzeuge zwingend an der Autobahnseite abzustellen (Behördenauflage).

Erreichbarkeit

Das Gewässer Kleiner Dehlensee ist über die Autobahnzufahrt in Rheindorf (Einfahrt rechts) zu erreichen. Der Parkplatz liegt hinter der Schranke (immer geschlossen halten). Die Fahrzeuge sind an der **Autobahnseite** abzustellen. Von hier aus ist das Gewässer im "Rundgang" zu begehen.

Gewässer-Lagekarte Kleiner Dehlensee



Informationen über das Vereinsgewässer Hitdorf

(Leverkusen-Hitdorf Nord)

Das Gewässer wird durch den SAV Bayer Leverkusen e.V. befischt. Es gilt die Gewässerordnung des SAV Bayer Leverkusen e.V.

Größe: 8,0 ha

Besondere Bedingungen

Das Gewässer unterliegt als Freizeitgewässer einer konkurrierenden Nutzung. Folgende Regelung gilt: Außerhalb der gestrichelten (ca. 30 m) Uferstrecke an der Ostseite des Hitdorfer Sees Nord darf **zur Ausübung der ordnungsgemäßen Hege nach § 3 des Landesfischereigesetz NW unter Beschränkung auf das erforderliche Mindestmaß auch nach Beendigung der Bade-/Tauchersaison geangelt werden oder wenn die Anzeigetafel anzeigt, dass kein Taucher oder Schwimmer im Wasser ist.**

Die Verwendung eines Setzkeschers ist in diesem Gewässer **verboten**.

Erreichbarkeit

Der Hitdorfer See liegt zwischen Hitdorf und Langenfeld/Voigtslach. Er wird in den Sommermonaten als

Badesee genutzt. Mit Badegästen und Tauchern muss gerechnet werden. Die Anfahrt erfolgt über die Langenfelder Str. Im Bereich der Straße Umlag sind Parkmöglichkeiten gegeben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Verkehrsschilder.

Gewässer-Lagekarte Hitdorf



Informationen über das Vereinsgewässer Große Ledder

(Stumpf – hinter Dabringhausen in Richtung Hückeswagen)

Das Gewässer wird durch den SAV Bayer Leverkusen e.V. befischt. Es gilt die Gewässerordnung des SAV Bayer Leverkusen e.V.

Größe: 1,2 ha

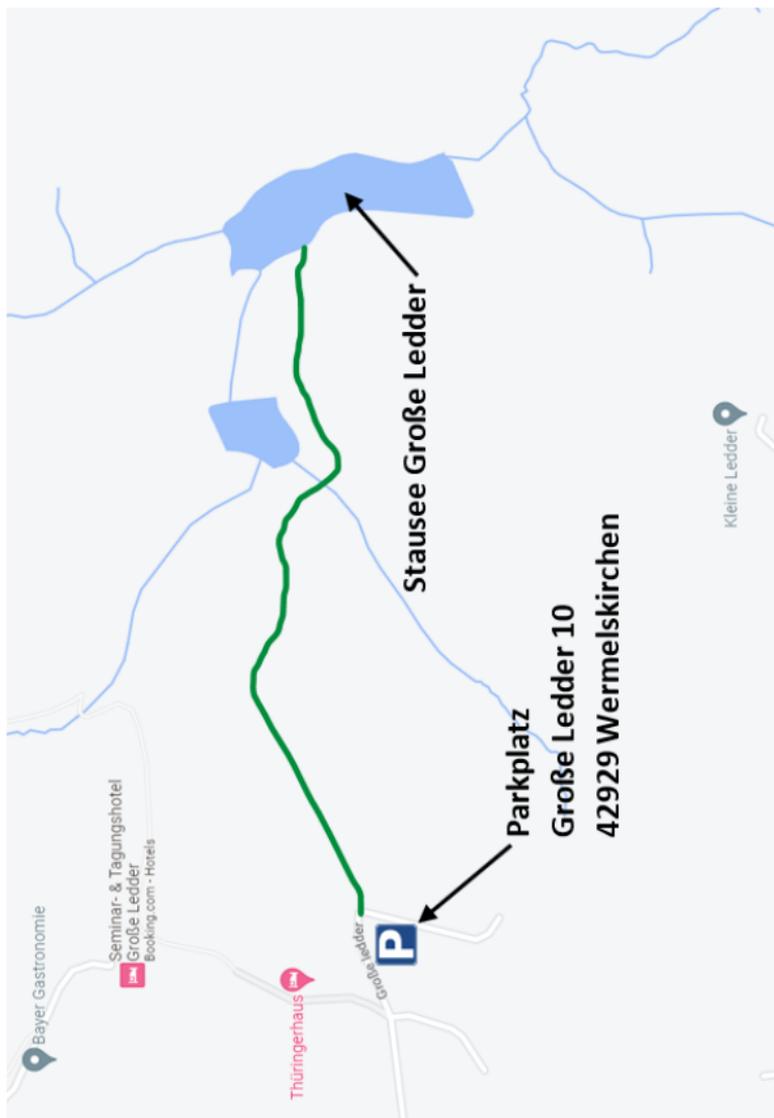
Besonderheiten

Jegliches Anfüttern ist verboten !

Erreichbarkeit

Der Stausee Große Ledder liegt in der Ortschaft Stumpf innerhalb der Erholungsanlage „Große Ledder“. Das Gewässer kann nur zu Fuß erreicht werden (ca. 15 Min. Fußweg). Geparkt werden darf nur auf den Parkplätzen Böttingerheim und Gutshof/Ferienhäuser. Andere **Parkmöglichkeiten** dürfen nicht benutzt werden.

Gewässer-Lagekarte Große Ledder



Gewässerordnung für die Dhünn

Die Dhünnstrecke wird durch den SAV Bayer Leverkusen e.V. bewirtschaftet. Sie darf ausschließlich durch Mitglieder des SAV Bayer Leverkusen e.V. befischt werden, die im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheins für diese Dhünnstrecke sind. Die

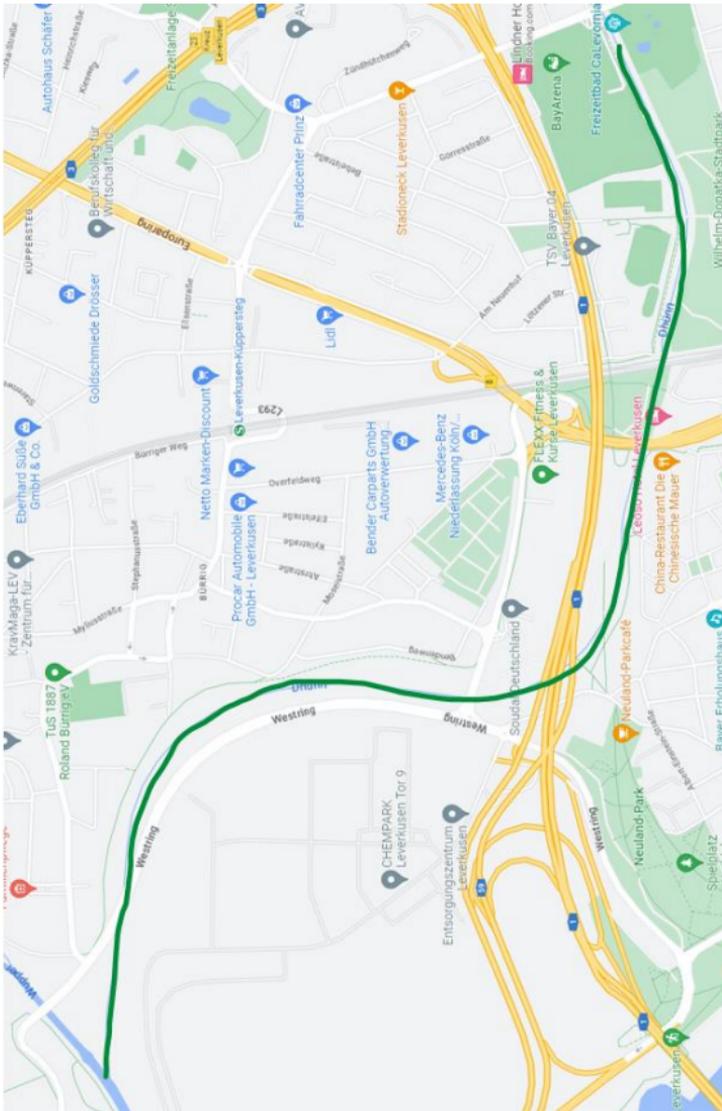
Länge der Dhünnstrecke beträgt ca. 3,4 km, das sind ca. 4 ha. Sie beginnt ca. 100 m oberhalb

der Rausche der Fußgängerbrücke an der BayArena bis zur Mündung in die Wupper.

Angelzeiten

Das Gewässer ist vom **16.03. bis 19.10.** (einschließlich) zum Fischfang geöffnet. Das Angeln ist in dieser Zeit nur bei Tageslicht gestattet. Es beginnt frühestens beim Hellwerden und endet mit beginnender Dunkelheit. Nur vom **01.06. bis 01.09.** ist Aalfang von Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt. **Vom 20.10. bis 15.03 des Folgejahres ist das Angeln untersagt.**

Gewässer-Lagekarte Dhünnstrecke



Fangbeschränkungen (Mindestmaße, Fangbegrenzungen) Dhünn

Bis auf Widerruf gelten für dieses Gewässer folgende Mindestmaße (gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanzende) und folgende Fangmengenbegrenzungen:

| Fischart | täglich | jährlich | Entnahmemaße | Schonzeit |
|----------|---------|----------|--------------|-----------------|
| Forelle | 3 Stk. | 15 Stk. | 30-43 cm | 20.10- 15.03 |

Aus Hegegründen ist jeder Fisch der o.a. Fischarten, der kleiner oder größer ist als in dem o.a. Entnahmefenster angegeben oder der Schonzeit unterliegt sofort schonend zurückzusetzen. Für Fischarten, die hier nicht genannt sind, gelten die in NRW gültigen Mindestmaßen und Schonzeiten (siehe Jahresfischereischein).

Jeder Fisch, der dem Wasser entnommen wird, ist sofort waidgerecht zu töten und in die Fangliste einzutragen. Datum, Art, Gewicht, Größe und Gewässer sind dabei anzugeben. Das genaue Führen einer **Fangliste**

ist von außerordentlicher Wichtigkeit (Anhang der GWO).

Der Fang von Meerforellen und Lachsen ist ganzjährig verboten. Schonendes Zurücksetzen ist Pflicht.

Angelgeräte / Köder

Das Fliegenfischen ist mit einer Rute erlaubt. Als Köder sind nur künstliche Fliegen mit Schonhaken erlaubt. Die Verwendung von Wasserkugel, Sbirollino oder ähnlichen ist genauso ausdrücklich untersagt, wie Tenkara oder ähnliche Angeltechniken.

Beim Aalangeln darf ebenfalls nur mit einer Rute gefischt werden. Es dürfen nur spezielle Aalhaken verwendet werden. Kunstköder jeglicher Art und lebende Köderfische sind zum Aalfang als Köder untersagt.

Gewässerordnung Rheinhafen Hitdorf

(Auflage des RhFV von 1880 e.V.)

Größe: 11 ha

Fangbegrenzung

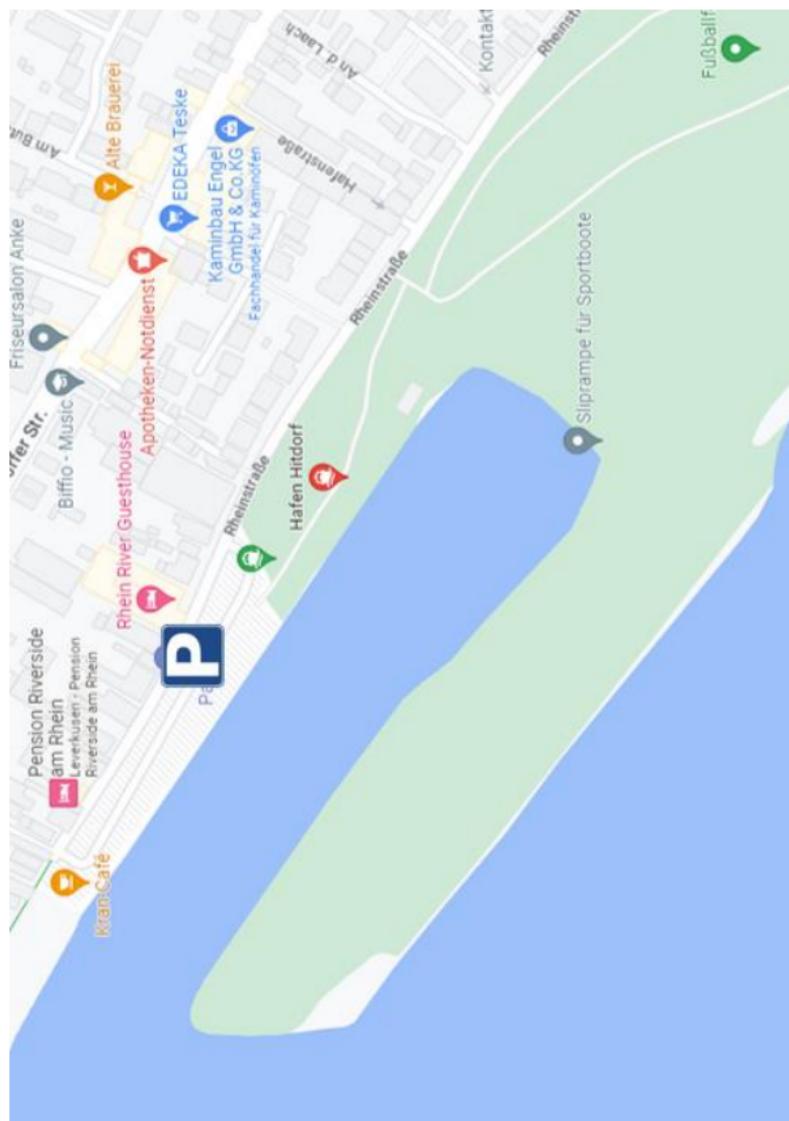
Forellen, Zander und Hechte dürfen 3 Stück – pro Tag Karpfen, Barben, Nasen und Rapfen insgesamt höchstens 4 Stück - pro Tag gefangen werden.

Die Verwendung von **Setzkescher und Köderfischsenke** sowie lebenden Köderfischen ist verboten.

Die Zufahrt zum Hitdorfer Hafen mit dem Pkw darf nur auf öffentlichen, nicht gesperrten Straßen erfolgen. Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren von Wirtschaftswegen sowie auch das Angeln zwischen den Bootsstegen ist verboten. Auf belange der Schifffahrt ist Rücksicht zu nehmen.

Es gelten die Vorschriften des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung NRW, insbesondere hinsichtlich der **Schonzeiten und Mindestmaße**. Der SAV unterstützt die Wiedereinbürgerung von **Wanderfischen** des Landes NRW. Lachs und Meerforelle sind ganzjährig geschützt und daher schonend zurückzusetzen.

Gewässer-Lagekarte Rheinhafen Hitdorf



Gewässerordnung für die Wupperstrecke

Vom Kraftwerk Glüder (Strohn) Auslauf
Turbinengraben i.d. Wupper bis Wehr Opladen –
Reuschenberg)

Das Gewässer wird vom SAV Bayer Leverkusen e.V.
befischt.

Größe: Länge ca. 20,5 km = ca. 41 ha

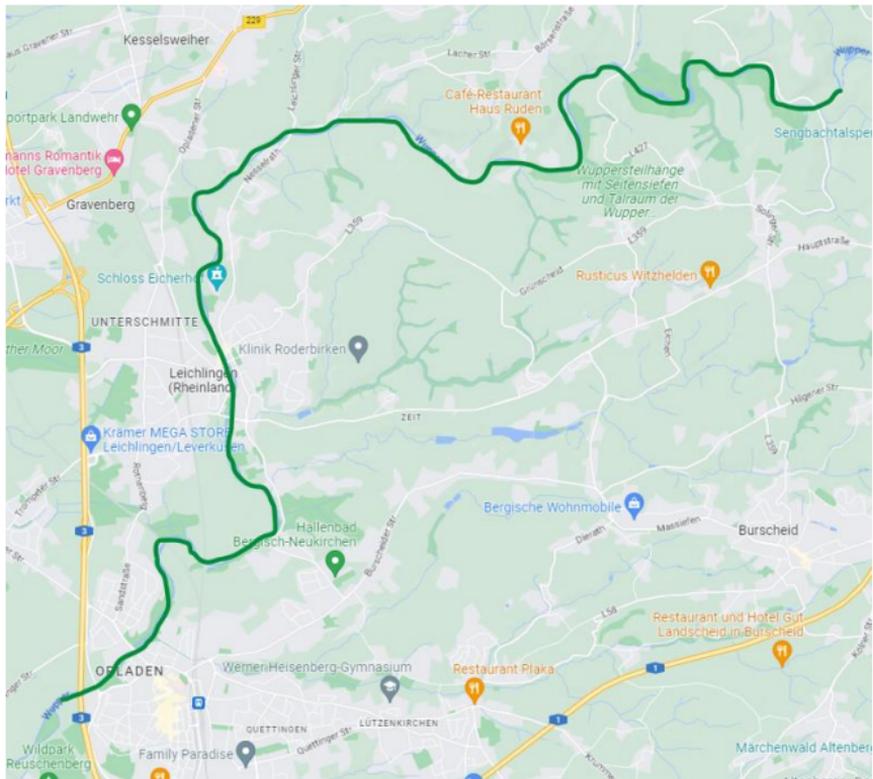
Angelzeiten

**An der Wupper gelten ab dem 01.01.2023 folgende
Angelzeiten.**

| | | |
|------------------|------------------|-------------------------|
| Vom 01.01 | bis 31.01 | 8.00 – 17.30 Uhr |
| Vom 01.02 | bis 28.02 | 7.30 – 18.30 Uhr |
| Vom 01.03 | bis 31.04 | 7.00 – 21.00 Uhr |
| Vom 01.05 | bis 31.05 | 6.00 – 22.00 Uhr |
| Vom 01.06 | bis 30.09 | 5.00 – 22.00 Uhr |
| Vom 01.10 | bis 31.10 | 7.00 – 21.00 Uhr |
| Vom 01.11 | bis 31.12 | 8.00 – 17.30 Uhr |

Das Gewässer ist **ganzjährig** geöffnet. Vom **01.06. bis
31.09.** ist auch das Nachtangeln in den Sektoren“ **alle
Fangarten gestattet**“ erlaubt.

Gewässer-Lagekarte Wupper



Genauere Informationen zu den Angelstrecken siehe Anlage „Sektoreneinteilung“ DIN A4.

Fangbeschränkungen (Mindestmaße, Fangbegrenzungen)

Die Entnahme von Äsche, Meerforelle und Lachs ist ganzjährig verboten. Schonendes Zurücksetzen ist Pflicht.

Bis auf Widerruf gelten für dieses Gewässer folgende **Mindestmaße** (gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanzende) und folgende **Fangmengenbegrenzungen**.

| Fischart | täglich | jährlich | Mindestmaß |
|-----------------|----------------|-----------------|-------------------|
| Forelle | 2 Stück | 20 Stück | 30 cm |

Es wird empfohlen Forellen über 45cm länge zwecks natürlicher Reproduktion schonend zurückzusetzen.

Die hier nicht genannten Fische unterliegen den in NRW gültigen Mindestmaßen und Schonzeiten (siehe Jahresfischereischein).

Alle gefangenen maßigen Fische, die dem Wasser entnommen werden, sind waidgerecht zu töten und sofort in der Fangliste einzutragen. Datum, Art, Gewicht und Größe sind dabei anzugeben. Das genaue Führen einer Fangliste ist von außerordentlicher Wichtigkeit (Anhang der GWO).

Bei der Verwendung von Kunstködern wie Blinker, Fliege, Spinner, Wobbler etc. ist das Angeln mit je einem Schonhaken (ohne Widerhaken), oder einem Drilling mit angedrückten Widerhaken gestattet.

Spezielle Fischereiordnung von Wehr Reuschenberg bis Strohn (Glüder) – Sektoreneinteilung nach Angelarten:

| | |
|--|---|
| Wehr Reuschenberg bis grüne Fußgängerbrücke Tierheim | 1 – Schonstrecke Angelverbot |
| Grüne Fußgängerbrücke Tierheim bis 1. Eisenbahnbrücke flussaufwärts | 2 – alle Angelarten erlaubt |
| Ab 1. Eisenbahnbrücke flussaufwärts bis Straßenbrücke L 294 | 3 – Fliegen- u. Spinnfischen erlaubt |
| Ab Straßenbrücke L 294 bis Brücke Brückenstraße Leichlingen 2 | 2 – alle Angelarten erlaubt |
| Brücke Brückenstraße bis Wipperkotten | 3 – Fliegen- u. Spinnfischen erlaubt |

| | |
|---|---|
| Wehr Wipperkotten bis Straßenabzweig Leysiefen Hausnr. 1 | 2 – alle Angelarten erlaubt |
| Straßenabzweig Leysiefen Hausnr. 1 bis Straßenbrücke Wupper- hof | 4 – nur Fliegenfischen erlaubt |
| Straßenbrücke Wupper- hof bis Wehr Auerkotten-Wupperhof inkl. Turbinenauslauf | 1 – Schonstrecke Angelverbot |
| Wehr Auerkotten- Wupperhof bis Insel oberhalb Wehr Auerkot- ten 400 m fluss- aufwärts | 2 – alle Angelarten erlaubt |
| Insel oberhalb Wehr Auerkotten bis Auslauf Turbinengraben Glüder- Kraftwerk Strohn | 4 – nur Fliegenfischen erlaubt |

In Gewässerabschnitten, an denen ausschließlich das Fliegenfischen erlaubt ist, darf auch nur mit den für das Fliegenfischen zuzuordnenden Gerätschaften gefischt werden (Fliegenrute-Rolle-Schnur und den dazugehörenden Fliegen, Nymphen usw).

Diese **GWO** ist immer Anhang des Erlaubnisscheines.

